

Mannheim

~~20~~¹³
84/5
Rheinau

~~21~~
Rheinau

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET AN DER WACHENBURGSTRASSE UND MARTINISTRASSE

M.1:1000

84/5

Erläuterung:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- festgesetzte oder bestehende Baulinie
- festgesetzte oder bestehende Straßenbegrenzungslinie
- festgesetzte Straßenbegrenzungslinie
- neu festzusetzende Straßenbegrenzungslinie
- neu festzusetzende Baulinie
- neu festzusetzende Straßenbegrenzungslinie
- neu festzusetzende Baugrenze
- besonderer Bebauungsplan vorgesehen
- aufzuhebende Baulinie bei verbleibender Straßenbegrenzungslinie
- aufzuhebende Straßenbegrenzungslinie
- aufzuhebende Straßenbegrenzungslinie und Baulinie oder aufzuhebende Straßenbegrenzungslinie bzw. Baulinie
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Straßenflächen und -plätze
- alte Straßenhöhen
- neue Straßenhöhen
- Straßengrün
- Vorgartenflächen
- Landschaftsschutzgebiet
- Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
- Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
- Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- bestehende und bleibende Grundstücksgrenzen
- aufzuhebende Grundstücksgrenzen
- vorgesehene Grundstücksgrenzen
- ohne Sign. Einfriedigung auf der Grenze: Holz, Eisen, oder Hecke, 0,80m hoch
- Einfriedigung nur als Saumstein
- nicht durch Einfriedigungen unterteilte Flächen
- Zahl der Vollgeschosse bei Neubebauung (zwingend)
- Zahl der vorhandenen Vollgeschosse bei bestehender Bebauung
- Satteldach, 35° Neigung
- P Parkplätze, St Stellplätze, G Garagen
- zu entfernende Gebäude
- neue Böschungen
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschoßflächenzahl
- Baulinien u. Straßenbegrenzungslinien festgestellt als Bau- und Straßenfluchten durch Bezirksratsbescheid vom 9.6.21, 29.11.28, 7.2.29*
- Baulinien u. Straßenbegrenzungslinien festgestellt als Bau- und Straßenfluchten durch Bezirksratsbescheid vom 9.6.21, 29.11.28, 7.2.29*

Schriftliche Festsetzungen und Hinweise:

DIE PROFILGESTALTUNG INNERHALB DER STRASSENÄUME IST NICHT GEGENSTAND DES BEBAUUNGSPLANES.

DIE ANGEgebenEN BAUTIEFEN SIND HÖCHSTMASSE.

FUSSWEGE DÜRFEN VON PRIVATEN FAHRZEUGEN NICHT BEFAHREN WERDEN.

FÜR DIE BEBAUUNG GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER BAU NVO VOM 26. JUNI 1962 UND DER LBO VOM 1. JANUAR 1965.

BEI DER MIT A GEKENNZEICHNETEN ABSTELLFÄCHE IST DIE ERRICHTUNG ZUSÄTZLICHER OBERER ABSTELLEBENEN BIS ZU 4.00m ÜBER NIVEAU ZULÄSSIG.

AUF DEN GRUNDSTÜCKEN LGB. 18783/4, 18780, 18783/6, 18783/7, 18783/8, 23966/3, 23966/2 SIND LÄDEN ZULÄSSIG. DAS 1. OBERGESCHOSS IST UM 2.00m HINTER DIE BAULINIE ZURÜCKZUSETZEN.

REIHEN-KETTEN- UND DOPPELHÄUSER MÜSSEN IN DACHFORM TRAUFHÖHE UND MATERIAL DER AUSSENWÄNDE ANEINANDER ANGEPAßT WERDEN.

ES KANN GESTATTET UND AUCH GEFORDERT WERDEN, DASS DIE GEWERBE-GRUNDSTÜCKE BIS ZUR SEITLICHEN UND HINTEREN GRUNDSTÜCKSGRENZE OHNE GRENZABSTAND BEBAUT WERDEN.

Mannheim, den 2. 11. 1965

DER OBERBÜRGERMEISTER REF. VIII

Vivius

STADTOBERBAUDIREKTOR

Mannheim, den 2. 11. 1965

Nr. I-2410275/98

STADTPLANUNGSAMT

Genehmigt (§ 11 BBAUG, § 11 LBO)

Karlsruhe, den 9. Okt. 1968

Kallen

BAUDIREKTOR

Regierungspräsidium Nordbaden

Im Auftrag

Münch

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 6. Juni 1967 als Beschluss genehmigte Bebauungsplan (§ 12 BBAUG) ist nach § 12 LBO am 28. Nov. 1968 verbindlich geworden.

Mannheim, den 28. Nov. 1968

Stadtmannheim
Bezirksrat
Kallen
Bürgermeister



